



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXIX. Chur-Brandenburgische fernere Vorstellung an die Stände, Pommern betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Nov.

auch in diesen Krieg mit eingewickelt seyn, und vermittelt Ihre Königlichen Majestät in Schweden Waffen, sowohl das Erz-Stift Bremen, als auch Stift Verden, darz über occupirt und eingenommen worden, und die Zeit jeko nicht weiter zulassen will, daß Sr. Fürstlichen Gnaden Restitution allhier abgehandelt und beschloffen werden kan; Als ist auf der Herren Königlichen Französischen Ambassadeurs vorsichtiger Rath und fleißiges Anreiben, den Frieden ohne längern Aufschub zu schliessen, und diesen blutigen Krieg aus solcher Ursache nicht länger zu continuiren, für gut angesehen und beliebt, daß selbige dem Erz-Stift Bremen und Stift Verden angehende Sache bey Ihrer Königlichen Majestät in Schweden selbst tractiret, gehandelt und beschloffen werden soll; So ist auch dabeneben geschlossen und verabschiedet, daß Ihre Fürstliche Gnaden der Erz-Bischoff, nebenst allen Dero Officieren und Dienern, dieser Pacification sollen eingeschlossen und begriffen seyn, auch selbige ihre Land-Güter wieder bekommen, gemessen und behalten, alle Gefangene ohne Ranzion los gegeben, und wegen vorbesagter Erz- und Stifter Restitution bey Ihrer Königlichen Majestät in Schweden, wie angedeutet ist, weiter tractiret werden, gestalt wir dann auch solches bey Ihrer Königlichen Majestät Unser allergnädigsten Königin zu recommendiren und zu befördern allhier versprochen und zugesagt haben.

1646.
Nov.

§. XXIX.

Chur-Brandenburgische weitere Vorstellung bey den Ständen wegen Pommern.

Die Chur-Brandenburgische Gesandten, suchten darauf die fernere Assistentz bey den Evangelischen Ständen, um sich wegen Pommern also zu interponiren, daß ein billiges æquivalent erfolgen, und

dadurch alle im niedrigen Fall sich ergebende böse Folsorungen unterbrochen werden möchten, ausweis nachstehenden Memorials:

Chur-Brandenburgisches Memorial an die Evangelische Gesandten, die Cession Pommern betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs von Fürsten, Grafen und Städten, eines Hochlöblichen Evangelischen Correspondenz-Raths vortrefliche Herren Abgesandte, erinnern sich großgünstig zuvörderst, wasmassen dieselbe, auf unterschiedliche an Chur-Brandenburgischer Seiten, mittelst des abgelegten Fürstlichen Pommerschen Voti, angeführte Remonstrations wegen der Königlich-Schwedischen begehrten Satisfaction, und darunter mit vorgeschlagener Herkogthümer Pommern, bey den hochansehnlichen Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiaris per Deputatos sich so weit interponiret, damit solche hochwichtige Sache, bey diesen General-Friedens-Tractaten, in der Güte mit verglichen, und auf billige schiedliche Wege gerichtet werden möchte, davor wir uns nochmahlen gebühlich bedanken.

Ob wir nun wohl der gänglichen Hoffnung gelebet, es würden Hochwohlbesagte Königliche Schwedische Herren Plenipotentiarii Legati, die bey ihnen angebrachte triffliche rationes haben gelten lassen, und auf ihre vorige Meynung nicht bestanden seyn, die Kayserliche hochansehnliche Herren Plenipotentiarii auch sich, auf die vor diesen eingewandte Chur-Brandenburgische Schrift und mündliche Protestation wegen Oblation der Herkogthümer Pommern, eines andern bedacht, und auf anderweit gethanen Königlichen Schwedischen Postulatis alsobald nicht zugeschlagen, sonderit wie nicht unbillig, Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg, unsers gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, hoch darbey versirendes Interesse in Acht genommen haben: So hat man jedennoch nunmehr nicht mit geringer Bestürzung das ganze Wiederpiel von beyden Theilen vernehmen müssen; Dann wir aus allem Zweifel sehen, es werde den gesammten Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, und deren allerseits, und darunter auch eines Hochlöblichen Evangelischen Fürsten Correspondenz-Raths vortreflichen Herren Abgesandten kund worden seyn, was gleichsam privatim, ohne Zuziehung Chur-Fürsten und Stände, am wenig-

1646.
Nov.

nigsten der Interessenten, unlangst hin zu Münster zwischen denen Hoch- Wohlgedachten Kayserlichen und Königlich Schwedischen beyderseits Hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis vorgelauffen sey, und wie diese einige schriftliche Proposition, jene darauf wiederum schriftliche Resolution zu Abhandlung der Königlich Schwedischen Satisfaction, gegen einander übergeben und ausgewechselt, allermassen beykommend N. 1. & 2. zu sehen; Darum vor allen andern Se. Churfürstliche Durchlauchten, unser gnädigster Churfürst und Herr, am allermeisten wegen abalienirung Dero rechtmäßig anererbten, und von Kaysern zu Kaysern, länger dann über hundert Jahr hero ordentlich beliehenen Herzogthümer Pommern, Kadirt und gravirt, sonderlich aber über das noch darbey an der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien Seiten, nicht allein im Nahmen der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kayfers und Herrn, sondern auch des ganzen Römischen Reichs, gleichsam die Guarande und Gewehr darüber, der Cron Schweden (falls höchst gedachte Se. Churfürstliche Durchlauchten Ihren Consens nicht darzu geben wollten) versprochen worden, und aniso dem gemeinen Ruf nach, also zu Münster das consummatarum in gang furgen solle vorgenommen werden.

1646.
Nov.

Wie weit nun solches mit dem vor diesen gemachten, und den Hochansehnlichen Kayserlichen Herren Plenipotentiariis von gesamten Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs insinuirten Bedencken und Schluß, (darum super puncto Satisfactionis ein jedweder Interessent mit seiner Nothdurfft sattfam sollte vernommen; auch denen gesamten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, vorhero alles communiciret, und mit ihrer Genehmhaltung geschlossen werden) übereinkomme, solches will man alhier nicht ausführen, sondern einem Hoch-Edllichen Evangelischen Correspondenz-Rath nur dieses zu bedencken gegeben haben, ob die gesamte Reichs-Stände solcher-gestalt unternommen, an so einen dero vornehmen Mit-Stände als Chur-Fürsten und Herzogen sehr präjudicirlichen, gefährlichen und noch weit aussehenden, auch durch einseitige particulares Tractatus, vernünftlichen Schluß, so simpliciter tacendo & connivendo gehalten, und ihnen künftigt dergleichen consequenz (quæ in hac hypothesi billig Gravamen Gravaminum zu nennen, und gemein zu halten) aufbürden lassen wollen; massen man an Chur-Brandenburgischer Seiten annoch darbey der gewissen Zuversicht gelebet, daß der Cron Schweden Hochansehnliche Herren Plenipotentiarii selbst, dero offgethanen und wiederholten contestationibus publicis gemäß, solches alles, ohne Zuziehung Hochgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchten als Principal Interessenten, per se null und nichtig (anderer Ursachen zugeschweigen) nicht acceptiren, weniger das ganz unförmliche procedere approbiren, am wenigsten in einem so hochwichtigen, gefährlichen, und sonderlich das Evangelische Wesen allein afficirenden Negotio, ohne wohlbedachten Rath sich præcipitiren und einlassen, sondern in reiffern Nachsinnen der Sachen Wichtigkeit an ihr selbst, und ein und der andern mit darbey einlauffenden Circumstantien, auch mit auf die Bahn kommenden neuen Emergentien, und da man sich mit Ihnen an Chur-Brandenburgischer Seiten bereit in gewissen partiicular-Tractaten schon eingelassen, auch mutuo gegen einander Both und Gegen-Geboth gethan, und ziemlich weit darinnen gediehen, über das noch in terminis ulterioris amicabilis compositionis bestehet, vielmehr und lieber noch einmal alles ad referendum bey Der Königlich Majestät und Cron Schweden nehmen, als ad terminos impossibilitatis vel nullitatis redigiren und kommen lassen werden; daß man daher auch an Chur-Brandenburgischer Seiten noch der gänglichen Meynung ist, es werde in der beyliegenden Proposition der passus in fine, wegen Besseitigung der Interessenten Consens, vielmehr tentandi, quam votandi & decidendi causa, gesetzt seyn, weil man von ihnen an Chur-Brandenburgischer Seiten weit eines andern versinceret worden; dann sonst und im wiedrigen es ja anders in Wahrheit nicht seyn würde, als die Herren Evangelischen per injectionem pomi Eridos unter sich nur allein zu committiren, ex parte Catholicorum aber Spectatores zu geben.

Dies

1646.
Nov.

Diesem allen nach, und weil gleichwohl, sonderlich aus der Herren Kayserlichen 1646.
ertheilter Resolution, zumahl buchstablichen so viel erhellet, daß nebenst aller: höchst-
gedachter Ihro Kayserlichen Majestät auch das ganze Römische Reich, Höchstgedach-
te Königlich Majestät und Cron Schweden, wegen Cedirung des Herzogthums Pom-
mern und andern Reichs-Provincien, bey entstehenden Consens der Interessenten,
wieder dieselbe, auf gemeinen Kosten, sicher und frey consequenter also noth- und schad-
los zu halten verspricht: So möchte man an Chur-Brandenburgischer Seiten gern ver-
nehmen, ob solches Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, und son-
derlich dieses Hoch-Ebblichen Evangelischen Correspondenz-Raths, und dessen vor-
trefflicher Herren Abgesandten, Hoher Fürstlicher Gräflicher und anderer Principalen
einhelliger Schluß, Will und Meynung sey, welches sich jedoch Höchstgedachte Seine
Chur-Fürstliche Durchlauchten, unser Gnädigster Churfürst und Herr, um so viel
weniger zu denenelben versehen, als in derer bishero abgelegten öffentlichen Reichs-
Votis hochrühmliche Attestationen und Versicherungen geschehen, Niemanden De-
ro Herren Mitständen Land und Leute abzuvoctiren und weg zu geben; sondern vielmehr
dahin sich mit zu bearbeiten, daß alles mit gnugsamer Genehmhaltung, Consens und
Einwilligung nebenst vorgehenden eingeholten reifen Rath der Interessenten, gütlich
möchte tractiret, accommodiret und abgehandelt, auch also darauf einer der Billig-
keit gemäß, und Gott und Menschen wohlgefälliger und gesegneter ewiger Frieden ge-
schlossen und beständig erhalten werden; nicht ein einseitiger, und solcher, daraus künft-
ig über kurz oder lang gefährlichere Motus gang leicht wieder zu befragen; In gestalt
dann solche appendicirte Clausula der Guarandæ und Eviction halber, in effectu
anders nichts mit sich führen, als daß sich das ganze Römische Reich in einen neuen
Krieg (da Gott in Gnaden vor sey) unvermuthlich wieder impliciren, und alsobald
unerhört, und ohne vorhergehende deliberation, gleichsam per Edictum zu verob-
ligirt machen lassen solle: Da doch solches gar wohl zu verhüten, und bey dem puncto
Assicuracionis dieses künftigen Friedens, ob Gott will, noch wohl andere expedi-
entia zu finden, und theils schon ins Mittel gekommen, als daß man die ganze Sache
wieder auf hazard, extrema und die Spitze zu setzen, auch dem ungewissen Lauf der
Waffen zu committiren, in mehrern anmercken, daß dergleichen real Assicurance,
auch bey eventual Veraccordirung Königlich Franckösischer Satisfaction nicht
gesetzt, sondern Kayserlichen, Königlich, Chur-Fürstlichen, Gräflichen und Stände-
Personen Parolen allein getrauet worden.

Dahero man einen Hoch-Ebblichen Evangelischen Correspondenz-Rath hier-
mit nochmalen gebührend ersuchet, selbigem belieben wolle, dis hoch-importirende
Werk abermahl in reise deliberation zu ziehen, und so wohl bey denen Herren Kayser-
lichen als bey denen Königlich Hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis durch ei-
ne ansehnliche Deputation, um Verschonung solcher Assicurance anzuhalten, dahin-
gegen auf leidliche und zum Friedens Zweck zielende Expedientia zu gedencen, und
selbige durch Dero Hochansehnliche interposition, und vielgestend und vermindende
Auctorität, dahin zu befördern, daß alles schied- und friedlich, mit Höchstgedacht
Seiner Chur-Fürstlichen Durchlauchten, welche sich darzu, je allewege angebothen,
auch noch, und die einmahl incaminirte Tractaten zerschlagen zu lassen nicht gemeynet,
sondern von Herzen darzu begierig seind, Consens abgehen, im wiedrigen aber dieselbe auf-
serst nicht genothdränget und gemüsiget werden möchten (wie ungeru Sie auch darzu
kommen) öffentlich super dissentia zu protestiren, und alle Remedia quocunque
modo, besser massen zu reserviren vorzubehalten; ihre ganze gerechte Sache aber
darbey dem lieben Gott zu befehlen.

Solches, wie es zu Beförderung des lang gewünschten liebwehrten beständi-
gen Friedens, guter Correspondenz und Einigkeit gereicht, auch des Heiligen
Römischen Reichs, und aller Chur-Fürsten und Stände gleichsam in causa
communi selbst eigen zum theil darbey versirendes Interesse concerniret: Also
versichert man sich um so viel mehr hier in diesem Hochwichtigen Werke guter assi-
stenz:

1646. stenz: und solches bey höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchten unter- 1646.
Nov. thänigt zu rühmen verbleiben wir eingedenck, und dabenebenst Nov.

Der Herren Abgesandten samt
und sonders

Pres. d. 1. Dec. 1646.

Freund- und Dienstwilligste Chur- Fürstl.
Brandenburgische allhier zu Münster an-
wesende Abgesandten.

§. XXX.

Das Fürstl.
Haus Bran-
denburg ur-
giret sein an

Was auch das Fürstliche Haus Bran- haben Rechts, in verschiedenen Schreiben Pommern
denburg, wegen seines an Pommern ge- geäußert; das erhellet aus folgenden. habendes
Recht.

N. I.

Marg-Graff Albrechts zu Dnolsbach Schreiben an Ihre Chur-Fürstli-
che Durchlauchten zu Brandenburg, die Cession Pommern an
die Cron Schweden betreffend.

Freundlicher lieber Herr Vetter!

N. I.

Eurer Liebden den 5. dies, zu Eöln an der Spree, an Uns abgangeses Schreiben,
haben Wir zu recht erhalten, und aus dem verlesenen Inhalt Deroßelben glückliche An-
kunfft aus Preussen bey Dero Chur Brandenburg, erfreulichst, dabeneben aber sehr un-
gern vernommen, welcher gestalt bey den noch währenden General-Friedens-Trä-
den Churfür- raten dahin gegangen, daß Eure Liebden Dero und unsern Chur- und Fürstlichen
sten zu Bran- Hause ohnverneinlich zuständiges Herzogthum Pommern entzogen, und der Cron
denburg. Schweden loco Satisfactionis übergeben werden wolle, samt was Eure Liebden
derenthalben an uns gesonnen.

Nun thun Euler Liebden wir zu förderist vor die wohlgemeynthe Communication
und tragende rühmliche Sorgfalt zu Erhaltung unsers Hauses Gerechtigkeit, freunds-
vetterlichen Dank sagen: Erkennen Uns auch hierinn zu aller möglichen Cooperation
in rathen und thaten schuldig. Demnach Wir aber von dem gantzen Werck biß noch
keine andere, als diese Nachricht, aus unserß bey angeregten Friedens-Tractaten hab-
ben Bevollmächtigten Relationibus und zum theil den gemeinen Avisen erlanget, ob
hätten 1) Die Kayserliche Herren Plenipotentiarü, daß unser Chur- und Fürstli-
ches, samt dem Hochlöblichen Erz-Haus Oesterreich, in puncto Satisfactionis allein
leiden sollen, da doch jeder männiglich des unter andern auch hierdurch zu erlangen
verhoffenden Friedens zu genießen, selbstn vor beschwehlich und unbillig erachtet, da-
gegen 2) die Herren Schwedische Legaci sich verlauten lassen, wie selbige Cron dies-
falls nichts begehre, als was mit Consens und gutem Willen der Stände und Inter-
esserten geschehen mögte, und wäre 3) Euler Liebden zu Wiedergeltung angerege-
tes Herzogthums Pommern, das Stifft Halberstadt offeriret worden: Von wel-
chem allen jedoch in Euler Liebden Communications-Schreiben keine Meldung zu
befinden, worauf Wir Uns in begehrter Eröffnung unserer Gemüths-Meynung, ei-
gentlich zu gründen, sondern müssen annoch in generalibus subsistiren. Nehmlich
und anfänglich ist Euler Liebden vor Uns wissend, und Weltkundig, daß berühmtes
Herzogthum in zweyen ansehnlichen mit absonderlichen Sessionibus & Votis im
Reichs-Fürsten Rath regalirten Fürstenthumen besthe: auch die Austräglichkeit we-
gen den Seehafen fast unschätzbar und unvergleichlich. Reichskundig ist ferner, be-
zeugen es auch die Archiva zusamt den monumentis Historicorum, mit was groß-
ter Mühe, Sorgfalt und Spelen von unsern geehrten Vor-Eltern dieses Herzog-
thums